

Landtagsverwaltung

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie  
und Gesundheit

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Ministerium für Umwelt und Forsten

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung,  
Forschung und Kultur

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
beim Bund und der Europäischen Union  
Berlin

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Speyer

Abteilungen 1, 3 und 5  
im Hause

Referate

411 (als Beauftragter f.d. Haushalt des Epl. 04),  
423 (als Beauftragter f.d. Haushalt des Epl. 20),  
4525 (als Beauftragte f.d. Haushalt des Epl. 12)  
im Hause

**Aktenzeichen**  
67002 - 429

**Bearbeiter**  
Herr Welsch

**Durchwahl**  
16-4398

**Datum**  
24. November 2005

**Zahlungsanordnungen an die Landeskassen;  
hier: Aufbewahrung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei den anordnenden  
Dienststellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird gem. § 79 Abs. 4 LHO Folgendes bestimmt:

1. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 ist bei Auszahlungsanordnungen an die Landeskassen grundsätzlich von der unmittelbaren Beifügung (bei Auszahlungsanordnungen in Papierform) bzw. der begleitenden Übersendung (bei Auszahlungsanordnungen auf elektronischem Weg) der die Zahlung begründenden Unterlagen (vgl. Nr. 10.1, Satz 2 zu § 70 VV-LHO) abzusehen.

Dies gilt bei Auszahlungsanordnungen auf elektronischem Weg auch für den sog. Begleitzettel.

Auf die Notwendigkeit, dass die Auszahlungsanordnungen - ohne beigefügte zahlungsbegründende Unterlagen - alle für ihre Ausführung erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 5.1 zu § 70 VV-LHO) enthalten müssen, weise ich besonders hin.

2. Den Landeskassen sind bei Annahmeanordnungen aus kassentechnischen Gründen bis auf weiteres Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, bei Anordnungen auf elektronischem Weg mit Begleitzettel, zu übersenden.

3. Die Beifügung, ggf. mit Begleitzettel, von Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen an die Landeskassen ist weiterhin notwendig für die Bearbeitung von Zahlungsanordnungen im Auslandszahlungsverkehr und in fremder Währung.

4. In den Fällen allgemeiner Zahlungsanordnungen (vgl. Nr. 22 zu § 70 VV-LHO) sind den Landeskassen ebenfalls Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, die den Anforderungen der Nr. 22.2 zu § 70 VV-LHO entsprechen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten.

5. Sonstige Kassenanordnungen (Umbuchungsanordnungen, Änderungsanordnungen) sind den Landeskassen ohne begründende Unterlagen zu übersenden; sie müssen alle für ihre Ausführung erforderlichen Angaben enthalten.
  
6. Die bei den anordnenden Dienststellen verbleibenden zahlungsbegründenden Unterlagen (Originale) sind mit den Feststellungsbescheinigungen nach den Nrn. 11 bis 19 zu § 70 VV-LHO zu versehen und, geordnet nach Haushaltsjahren, Haushaltsstellen und in zeitlicher Folge der Zahlungsanordnungen, entsprechend der Anlage zu Nr. 21.1 zu § 71 VV-LHO zum Zweck der Rechnungsprüfung aufzubewahren.  
Die Unterlagen sind so zu kennzeichnen, dass sie mit den zugehörigen Zahlungsanordnungen zusammengeführt werden können.
  
7. Wo bisher in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landeskasse bereits von der Beifügung zahlungsbegründender Unterlagen bei Zahlungsanordnungen abgesehen wurde, erhebe ich keine Einwendungen dagegen, dass diese Verfahrensweise beibehalten wird, sofern dabei die Regelung nach Nr. 6 beachtet wird.

Ich bitte Sie, die Mittelbewirtschafter/anordnenden Dienststellen Ihres Zuständigkeitsbereichs von den vorstehenden Regelungen alsbald zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird Ihnen das Schreiben auch in einer Mailversion zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alf Stephan